

LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR ISTHIER.

Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Talsperre Thülsfeld“

in den

Gemeinden Garrel, Molbergen und der Stadt Friesoythe,
Landkreis Cloppenburg

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Naturräumliche Grundlagen.....	4
3	Rechtlicher Rahmen	5
3.1	EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz.....	5
3.2	Geschützte Biotope	5
4	Inhalte der Verordnung	6
4.1	Schutzzweck.....	6
4.2	Verbote und Gebote	9
4.3	Freistellungen	12
4.4	Eigentumsrechte und öffentliche Belange.....	12
4.5	Freizeit und Erholungsnutzung	12
4.6	Forstwirtschaftliche Nutzung.....	13
4.7	Jagd	14
4.8	Fischerei	14
4.9	Freistellungen mit Anzeige oder Zustimmungsvorbehalt.....	14
5	Rechtliche Befugnisse und Hinweise.....	15
5.1	Anordnungsbefugnis.....	15
5.2	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	15
5.3	Sonstige Hinweise	15

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das NSG "Talsperre Thülsfeld"	4
--	---

Tabellen

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG	6
Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung	10

Anhang

Anhang 1: Darstellung der gemeldeten FFH-Flächen im NSG „Talsperre Thülsfeld“	16
Anhang 2: Darstellung der FFH – Lebensraumtypen innerhalb des Naturschutzgebietes	17
Anhang 3: Bewertung der Wald Lebensraumtypen	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Erforderlichkeit der Neufassung der Schutzgebietsverordnung ergibt sich aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie = Fauna Flora Habitat Richtlinie). Demnach müssen durch die Mitgliedsstaaten die Ziele der Richtlinie in nationales Recht überführt werden. Ziel der Richtlinie ist es, ein kohärentes Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten.

Um den darin formulierten Anforderungen an die nationale Gesetzgebung gerecht zu werden, muss das bestehende Naturschutzgebiet „Talsperre Thülsfeld“ in einer Neufassung ergänzt und überarbeitet werden, so dass den Anforderungen an den Schutz der in der FFH – Richtlinie benannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten Rechnung getragen wird.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Abgrenzung

Das Schutzgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Molbergen und Garrel sowie dem Stadtgebiet von Friesoythe im Landkreis Cloppenburg.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes folgt entsprechend der Vorgabe, die FFH Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, der Meldegrenze des FFH Gebietes und ist somit weitestgehend mit diesem identisch (vgl. Anhang). In einigen Bereichen befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope außerhalb des gemeldeten Bereiches. Diese wurden aus Gründen der Klarstellung und der Abrundung in das Schutzgebiet einbezogen.

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Fläche von rd. 503 ha.



Abb. 1: Übersicht über das NSG "Talsperre Thülsfeld"

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das Naturschutzgebiet „Talsperre Thülsfeld“ liegt innerhalb der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. In den weiter ausdifferenzierten Landschaftseinheiten des Landschaftsrahmenplanes wird das Gebiet der „Markhauser und Ahlhorner Sandgeest“ zugerechnet.

Es handelt sich um ein vorwiegend sandiges Grundmoränengebiet. Die mehrheitlich trockenen, mehr oder weniger stark podsolierten Böden der sandigen Grundmoräne sind alte Standorte des Stieleichen-Birkenwaldes, evtl. von Buchenwaldgesellschaften, die später lange Zeit verheidet waren, bis sie in der jüngsten Vergangenheit jedoch vorwiegend in Ackerflächen oder Forsten umgewandelt wurden. Durchzogen ist das Gebiet von teilweise mit Niedermoor befüllten Niederungen der Flusstäler

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH Richtlinie treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, welche den ökologischen Erfordernissen des Gebietes entsprechen. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet die Erfüllung dieser Verpflichtung in der Ausweisung des Bereichs als Naturschutzgebiet.

3.2 Geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches des Schutzgebietes finden sich auf einer Fläche von rd. 281 ha Biotope, die nach den Regelungen des § 30 BNatSchG bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bereits einem strengen gesetzlichen, nicht an ein besonderes Verfahren gebundenen Schutz unterliegen.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen, verboten. Betroffen von dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG sind:

1. Sumpf- und Niedermoorbiotope,
2. Zwergstrauche, Ginster und Wacholderheiden,
3. Bruch-, Sumpf- und Auewälder und
4. Hoch- oder Niedermoorbiotope.

Diese bereits geschützten Biotope gehen überwiegend in den Lebensraumtypen der FFH Richtlinie auf und werden lediglich durch den Lebensraumtyp 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (*Quercus robur*) ergänzt. Insgesamt wird eine Fläche von rd. 202 ha von Lebensraumtypen der EU Richtlinie eingenommen. Der hier deutliche Unterschied zwischen den Flächengrößen der Lebensraumtypen und der nach BNatSchG besonders geschützten Biotope ergibt sich daraus, dass das FFH Gebiet kleiner ist als das bestehende Naturschutzgebiet.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- als Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt.

Der Schutz der Verordnung soll sich möglichst umfassend sowohl auf die vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften, als auch auf die durch Dünen geprägte Au Landschaft mit ihrer Standortvielfalt auswirken. Ein wesentlicher Teil der Schutzbemühungen zielt auf die durch Trockenheit oder Nässe sowie Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen ab, welche die Basis für z. B. die Heiden bilden.

Aufgrund der EU-rechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der FFH Richtlinie wurde die Schutzgebietsverordnung dahingehend erweitert, dass die nach der FFH Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen explizit benannt werden. Dieses sind die im Folgenden gelisteten Lebensräume, wobei den Lebensraumtypen 91D0, 6230 und 7110 als von der EU prioritär eingestuft Lebensraumtypen innerhalb des Schutzsystems eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. Anhang).

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des NSG

Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung	LRT
<u>Moorwälder</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.	<u>91D0</u>
<u>Artenreiche Borstgrasrasen</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Teilweise können auch gehölzreiche Ausprägungen Erhaltungsziel sein (z. B. mit alten Baumgruppen oder Wacholder-Beständen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor.	<u>6230</u>

Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung	LRT
<p><u>Lebende Hochmoore</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche, die sich aufgrund eines stabilen, intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten oder ausdehnen können. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<u>7110</u>
<p><u>Sandheiden mit Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) und Ginster (<i>Genista anglica</i>) auf Binnendünen</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Sandheiden und Dünen kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<u>2310</u>
<p><u>Trockene Sandheiden mit Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) und Krähenbeere (<i>Empetrum nigrum</i>)</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Sandheide mit Besenheide und Krähenbeere ohne oder mit wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Beständen. Die Standorte der Heide werden von einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen und niedrig- oder hochwüchsigen Heidebeständen charakterisiert. Die biotoptypischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<u>2320</u>
<p><u>Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>) und Straußgras (<i>Agrostis spp.</i>)</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen mit intaktem Dünenrelief. Die Bestände sind nicht oder wenig verbuscht und von offenen Sandstellen durchsetzt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<u>2330</u>
<p><u>Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation.</p>	<u>3150</u>
<p><u>Dystrophe Stillgewässer</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen dystrophen Stillgewässern mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in Heide- und Mooregebieten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<u>3160</u>

Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung	LRT
<p><u>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<u>3260</u>
<p>Feuchte Heiden mit Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>)</p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher bis halbnatürlicher, struktur- und artenreicher Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biototypischen Nährstoffverhältnissen sowie die enge räumlich funktionale und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<u>4010</u>
<p><u>Trockene Heiden</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und / oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Trockenen Heiden kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<u>4030</u>
<p><u>Feuchte Hochstaudenfluren</u></p> <p>Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnahen Ufern und Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.</p>	<u>6430</u>
<p><u>Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von derzeit degradierten Hochmooren zu möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<u>7120</u>

Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung	LRT
<p><u>Übergangs- und Schwingrasenmoore</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<p><u>7140</u></p>
<p><u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur)</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>	<p><u>9190</u></p>

Neben den Lebensraumtypen wurde in verschiedenen Begehungen des Gebietes auch die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) nachgewiesen, diese ist im Anhang 4 der FFH – Richtlinie gelistet und soll daher auch in der Schutzgebietsausweisung berücksichtigt werden.

4.2 Verbote und Gebote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen beziehen sich auf Rechte, die in der freien Landschaft ohne Schutzstatus generell zulässig sind. Die Einschränkungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr oder die bestehenden naturschutzfachlichen Festlegungen ist somit nicht gegeben. Durch diese zwingend notwendigen, weitergehenden Einschränkungen sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch Besucher etc. möglichst weitgehend zu vermeiden, um ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenbestimmungen zu binden oder weitergehende rechtliche Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend die Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu berücksichtigen.

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot	Zielstellung	In Altver- ordnung
Das Baden und Tauchen.	Verhinderung von Störungen durch Freizeitnutzung im Bereich der Wasserfläche.	Ja*
Den Wasserhaushalt zu verändern.	Sicherung der durch eine besondere Bodenfeuchte oder auch Trockenheit definierten Bereiche.	Ja*
Das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.	Sicherung und Erhaltung der eiszeitlichen Dünenlandschaft mit dem typischen Bodenrelief und der unterschiedlichen Grundwasserflurabstände zur Erhaltung einer hohen Standortvielfalt als Grundlage eines vielfältigen Arteninventars.	Ja
Gewässer auszubauen.	Sicherung des Wasserhaushaltes des Gebietes als Grundlage für die feuchteabhängigen Biotope.	Ja
Boote und wassergängige Hilfsmittel jeglicher Art im Gewässer zu benutzen.	Verhinderung von Störungen durch Freizeitnutzung im Bereich der Wasserfläche.	Ja
Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.	Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Ja
Hunde frei laufen zu lassen.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Ja*
Das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Nein, zumindest nicht explizit
Zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden.	Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes, Vermeidung von Waldbränden etc.	ja
Bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen.	Vermeidung von Flächenverlusten durch bauliche Anlagen und Vermeidung einer Intensivierung der Nutzung durch die Etablierung von Gebäuden.	Ja

Verbot	Zielstellung	In Altverordnung
Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.	<p>Verhinderung der Florenverfälschung oder Etablierung von artenarmen Beständen von neu eingebürgerten Pflanzen.</p> <p>Die Auswirkungen von Genveränderten Organismen (GVO) auf Ihre Umwelt sind vielfältig und derzeit überwiegend ungeklärt. Für die Auswirkung auf die Artengruppe der Wirbellosen wurden allerdings negative Effekte in Form von toxischer Wirkung genveränderter Pollen nachgewiesen. Aus Gründen der Vorsorge wird, entsprechend der Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz und des Sachverständigenrates für Umweltfragen, daher die Verwendung von GVO im Naturschutzgebiet ausgeschlossen.</p>	Ja
Die Anwendung von Düngemitteln.	Verhinderung von Stoffeinträgen, die zu Eutrophierung und Veränderung der nährstoffarmen Standortverhältnisse führen.	Nein, zumindest nicht explizit
Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege.	Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes, insbesondere Schutz vor Störungen durch Freizeitnutzung.	Ja
Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.	Vermeidung von direkten Schäden und Störungen.	Ja*
* Die gekennzeichneten Verbote sind nicht explizit in der Altverordnung genannt, können aber abgeleitet werden.		

4.3 Freistellungen

In der bisher geltenden Verordnung vom 01.03.1957 waren lediglich die forstwirtschaftliche Nutzung auf explizit benannten Parzellen sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischerei freigestellt. Die Neufassung der Schutzgebietsverordnung bietet die Möglichkeit, die Festlegungen an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Erfordernisse anzupassen, soweit die Ziele des Naturschutzes weiterhin gewahrt bleiben.

Neben den allgemeinen Verboten, welche sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ergeben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen einräumen, sowie den oben formulierten Verboten, sind in der Verordnung auch Freistellungen vorgesehen. Diese umfassen neben anderen vor allem Punkte aus den folgenden Bereichen:

1. Eigentumsrechte und öffentliche Belange,
2. Freizeit und Erholung,
3. forstwirtschaftliche Nutzung und
4. straßen- und wasserbauliche Unterhaltung des Gebietes.

4.4 Eigentumsrechte und öffentliche Belange

Mit den Freistellungen wird vorrangig dem Umstand Rechnung getragen, dass das Eigentum an den Flächen bzw. die damit verbundenen Rechte nur in einem unbedingt zwingenden Umfang eingeschränkt werden sollen. Als grundlegendes Recht ist somit das Betreten der Flächen für den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragte grundsätzlich freigestellt sowie die Nutzung bestehender Anlagen im Rahmen des bisher genehmigten Umfangs inklusive der Unterhaltung bestehender Anlagen.

Neben den eigentumsrechtlichen werden grundsätzlich auch solche Handlungen freigestellt, die der Gefahrenabwehr dienen oder im öffentlichen Interesse stehen. Diese sind insbesondere

1. die Durchführung der im Rahmen der Wegesicherungspflicht notwendigen Maßnahmen,
2. die Befahrung der Talsperre mit Rettungsbooten,
3. die Wegeunterhaltung einschließlich des Gehölzrückschnitts,
4. die Pflege- und Entwicklung des Gebietes und
5. das Betreten des Gebietes zu Zwecken der Kontrolle, zur wissenschaftlichen Untersuchung und zum Monitoring des Gebietes.

Die Verordnung enthält für besonders sensible Belange die Vorgabe, dass die Freistellung an die Anzeige oder Zustimmung der Naturschutzbehörde gebunden ist, so dass eine Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des NSG durch die Behörde erfolgen kann. Im Zuge der Rückmeldung oder Zustimmung können ggf. Nebenbestimmungen oder Maßgaben formuliert werden.

4.5 Freizeit und Erholungsnutzung

Mit der Änderung der bestehenden Schutzgebietsverordnung im Rahmen einer Neufassung soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei der Talsperre Thülsfeld um ein seit Jahrzehnten touristisch genutztes Gebiet handelt. Die Talsperre dient zum einen der Naherholung, ist zum anderen aber auch überregional bekannt und als Urlaubsziel etabliert.

Die touristische Nutzung findet vor allem am Ostufer der Talsperre im Bereich der Gastronomie, der befestigten Wege und der Badestrände statt. Vor dem Hintergrund, dass sich in diesem Bereich nur wenige schützenswerte Bereiche befinden, wurden touristische Zonen festgelegt, in denen Freizeit- und Erholungsaktivitäten zulässig sein sollen und z. B. das Betretungsrecht außerhalb der Wege abweichend geregelt ist, wodurch auch formal das Baden ermöglicht wird. Unzulässig bleibt jedoch weiterhin das Schwimmen außerhalb der 50 m Zone sowie die Nutzung von Wasserfahrzeugen, Luftmatratzen etc., um Störungen von z.B. Wasservögeln trotz der Nutzung zu vermeiden. Da die Interessen des Naturschutzes in diesen Zonen nicht berührt sind, wird dem Eigentümer bzw. dem Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre ein weitgehender Handlungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt. Insbesondere liegen damit z.B. die Einrichtung von Ruheplätzen, Erholungseinrichtungen, Hundebadestränden oder Grillplätzen überwiegend im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes, ohne dass weitere Verwaltungsverfahren für die Umsetzung notwendig sind. Dieser Spielraum endet jedoch, soweit das Schutzgebiet in seiner Zweckbestimmung beeinträchtigt wird. Für die Durchführung von Veranstaltungen ist daher aus Gründen der Vorsorge weiterhin eine Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig.

Innerhalb dieser Flächen für Freizeit und Erholung sind Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes weitestgehend ausgeschlossen.

4.6 Forstwirtschaftliche Nutzung

Die Festlegungen der forstlichen Nutzung orientieren sich hinsichtlich der Flächen an der bisherigen Verordnung. Gegenüber der bisherigen, umfassenden Freistellung der Forstwirtschaft, werden in der Neufassung der Verordnung aus Gründen des Gebietsschutzes vor negativen Einflüssen die Düngung, Kalkung in Moorkäldern, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Erstaufforstung und die Bodenbearbeitung ausgeschlossen. Da diese Wirtschaftsmethoden gar nicht oder nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen, ist nicht von einer wesentlichen, entschädigungspflichtigen Einschränkung gegenüber der bisherigen Verordnung auszugehen.

Zur Überführung der FFH – Schutzgebiete in nationales Recht wurde ein Erlass zur „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten als Naturschutzgebiet im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ erarbeitet, der als Handlungsanweisung für die ausweisende Behörde für den Bereich der Wald-Lebensraumtypen zwingend anzuwenden ist. Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung sind der Hainsimsen Buchenwald, der Stieleichenwald auf Sandebene und der Moorkäld als wertgebende Lebensraumtypen zu nennen.

Zum Erhalt des Artengefüges in einer den Lebensraumtypen angemessenen Vielfalt ist neben der Sicherung der Standortverhältnisse auch z. B. der Verbleib von Totholz **und der Erhalt von Habitatbäumen** in ausreichender Menge von Bedeutung, so dass die generelle und weiterreichende Freistellung der Forstwirtschaft in diesem Punkt wieder eingeschränkt werden muss. **Entsprechend dem Sicherungserlass sind Habitatbäume lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.**

Die Anteile der Flächen bzw. der Totholzanteil, welcher im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erhalten ist, wurde entsprechend dem für die Naturschutzverwaltung verbindlichen Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Sicherungserlass) festgelegt. Als Altholz definiert der „Sicherungserlass“ einen Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (gemessen in 1,30 m Höhe) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren

aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und die für das Alter bei 60 Jahren.

Der von der Naturschutzverwaltung im Rahmen der Ausweisung von Naturschutzgebieten zwingend anzuwendende Sicherungserlass sieht für naturschutzfachlich weniger wertvolle bzw. weniger gut entwickelte Bereiche der Lebensraumtypen mit einer Bewertung B oder C des Erhaltungszustandes eine gegenüber dem Erhaltungszustand A geringere Zahl zu erhaltender Habitatbäume bzw. des Totholzes oder der Altholzflächen vor. Um auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigen zu können, besteht somit durch die Festlegungen der Verordnung die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Vorgaben zur Erhaltung des Totholzes etc. abzuweichen. Diejenigen Flächen, für die diese Voraussetzungen auf Grund der Bewertung der Lebensraumtypen derzeit gegeben sind, können der Karte im Anhang entnommen werden (vgl. Anhang).

Eine weitere Ergänzung, die auf Grund der Vorgaben des Sicherungserlasses aufgenommen wurde, ist der Ausschluss von Kahlschlägen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung und eine Festschreibung des Holzeinschlages in Form einer naturverträglicheren Einzelstammnutzung bzw. von Femel- oder Lochhieben. Zur Ermöglichung von insbesondere Eichennaturverjüngungen, welche als Lichtbaumart einen deutlich größeren Freistand zur Verjüngung benötigen, können Verjüngungshiebe auf einer Fläche von bis zu 0,3 ha als Kahlschlag ausgeführt werden.

4.7 Jagd

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist grundsätzlich freigestellt, was auch die Errichtung von jagdlichen Ansinneinrichtungen und Malbäumen einschließt. Einer Zustimmung bedarf jedoch die Einrichtung von Futterstellen und Kurrungen. Dadurch wird sichergestellt, dass Nährstoffeinträge und Störungen auf ein gebietsverträgliches Maß beschränkt werden können und an geeigneten Standorten entstehen. Des Weiteren ist – analog zu den touristischen Freistellungen – die Durchführung von Gemeinschaftsjagden zustimmungspflichtig.

Zur Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der Talsperre um ein international bedeutendes Rastgebiet für Wasservögel handelt, muss die Jagd auf Federwild ausgeschlossen werden um Störungen zu vermeiden und dem Schutzanspruch des Gebietes gerecht zu werden.

4.8 Fischerei

Die Fischerei ist grundsätzlich entsprechend dem bestehenden Pachtvertrag und der bestehenden Bewirtschaftungs- und Befischungsordnung für die Thülsfelder Talsperre freigestellt. ~~Eingeschränkt werden muss allerdings – der Bedeutung der Talsperre als Vogelrastgebiet Rechnung tragend – die Benutzung von Köderboten zu Zeiten des Vogelzuges zwischen dem 01.10. bis 31.03. eines Jahres.~~

4.9 Freistellungen mit Anzeige oder Zustimmungsvorbehalt

Soweit für Vorhaben nicht eindeutig zuzuordnen ist, ob und wie erheblich Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sind, können diese ohne förmliches Verfahren, aber unter Beteiligung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Vorhaben können koordiniert und ggf. gegenüber der interessierten Öffentlichkeit gerechtfertigt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der touristischen Nutzung des Gebietes. ~~Im Rahmen der Zustimmung oder der Anzeige können durch die Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen erlassen werden durch welche ggf. mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, insbesondere können diese z.B. Regelungen zum Zeitpunkt sein.~~

Für die Naturschutzbehörde ist es wichtig, über Aktivitäten im Gebiet informiert zu sein, um entsprechenden Hinweisen und Anzeigen aus der Bevölkerung begegnen zu können, ohne den Sachverhalt zeitaufwändig im Rahmen einer Ortsbesichtigung klären zu müssen. Aus diesem Grund gilt der Anzeigenvorbehalt auch für das Monitoring.

Weiterhin ist anzumerken, dass ein Monitoringprogramm auch für einen bestimmten Zeitraum abgestimmt werden kann, so dass nur eine einmalige Zustimmung erforderlich wäre, die ein Bündel von Monitoringmaßnahmen enthält, das einmalig der Naturschutzbehörde anzuzeigen wäre. Der durch die Anzeige entstehende Verwaltungsaufwand ist demnach zu vernachlässigen.

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung der „Talsperre Thülsfeld“ zum NSG basiert unter anderem auf die Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die für die Pflege und Entwicklung des Gebietes notwendigen Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG).

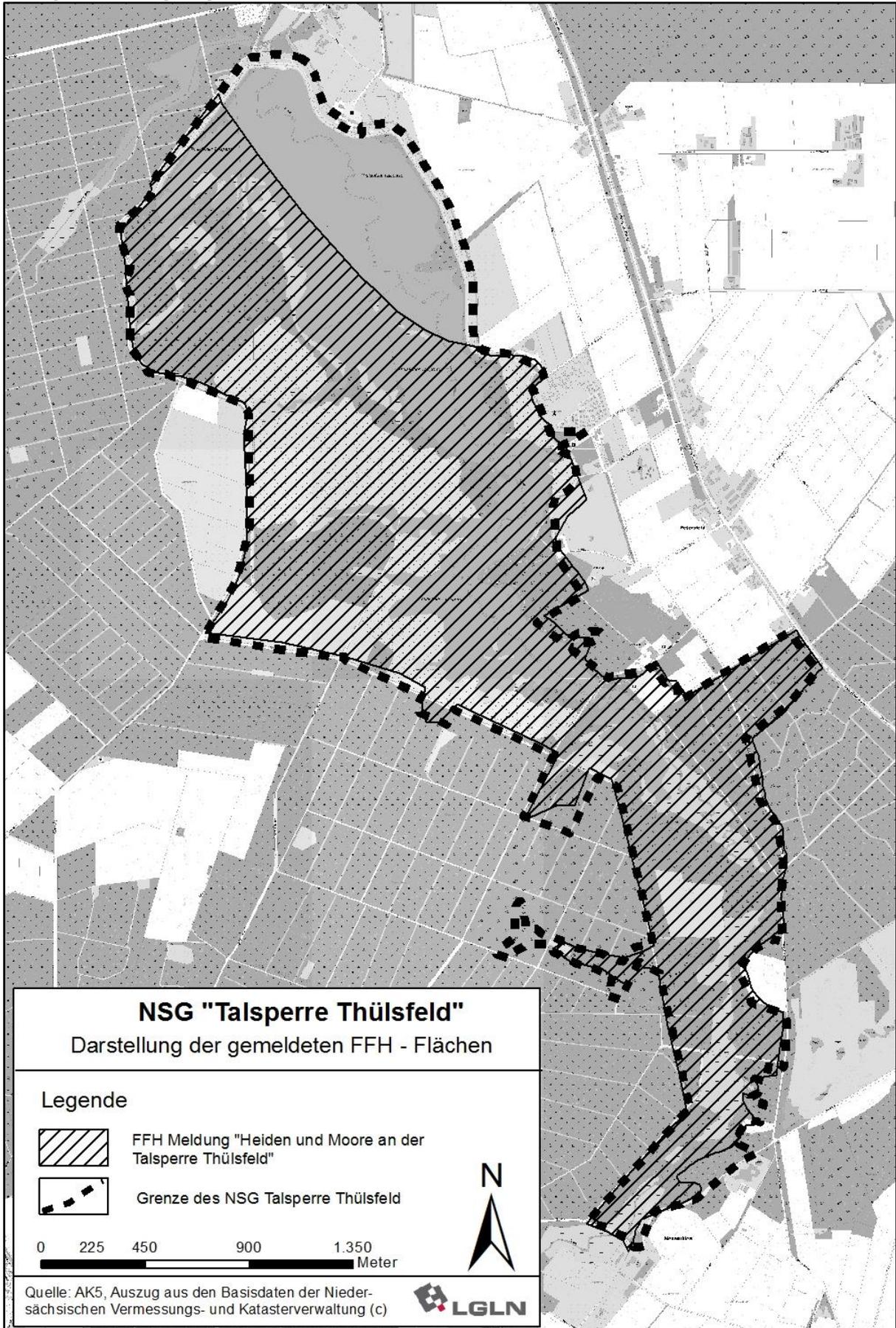
5.3 Sonstige Hinweise

Die §§ 9 und 11 der NSG Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

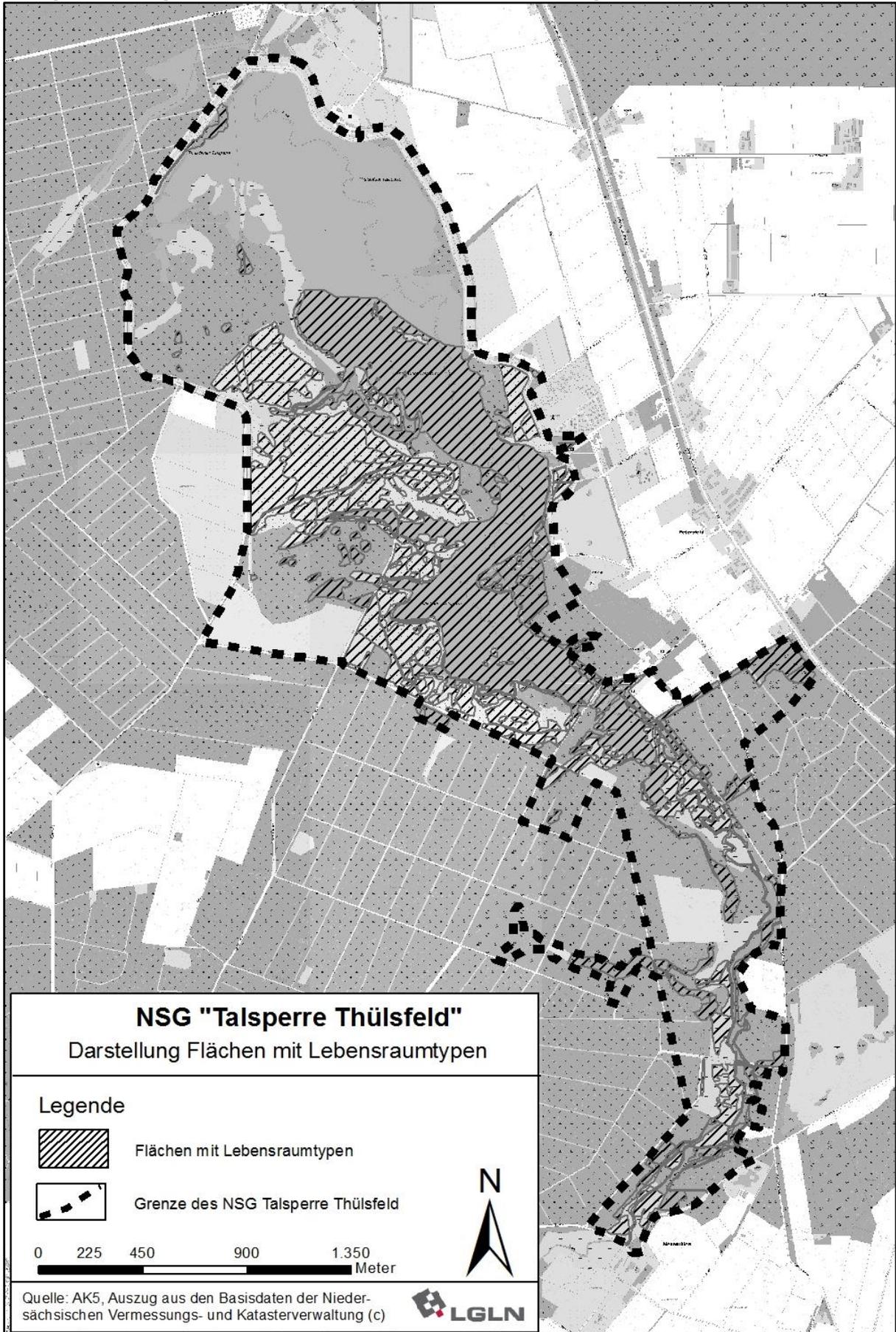
Cloppenburg

Johann Wimberg
Landrat

Anhang 1: Darstellung der gemeldeten FFH-Flächen im NSG „Talsperre Thülsfeld“



Anhang 2: Darstellung der FFH – Lebensraumtypen innerhalb des Naturschutzgebietes



Anhang 3: Bewertung der Wald Lebensraumtypen

